

Alliierte Truppen in der Bundesrepublik -
ein Eingriff in die deutsche Souveränität?

von Prof. Dr. Wolfgang Däubler, Bremen

I. Einleitung

Bis Anfang der 80er Jahre war die deutsche Souveränität unter Juristen ein "totes Thema". In den Lehrbüchern und Kommentaren konnte man dazu allenfalls vorsichtige Andeutungen lesen. Die Zeitschriften schwiegen sich aus; monographische Untersuchungen mußte man mit der Lupe suchen.

Warum diese Enthaltensamkeit bei einer Wissenschaft, die ansonsten kein Detailproblem auslöst und die beispielsweise für die Kommentierung der ersten 5 Artikel des Grundgesetzes einen Band mit stattlichen 600 Seiten benötigt? Eine empirisch abgesicherte Antwort kann niemand erwarten - die Akteure wären vermutlich nur beschränkt aufrichtige Adressaten bei einer Umfrage über die Gründe ihrer Arbeits- und Publikationsschwerpunkte. Der objektiven Funktion nach hatte die Ausklammerung des Souveränitätsproblems beruhigende und stabilisierende Wirkung: Die bestehende Ordnung könnte Zustimmung verlieren, würde man Beschränkungen der deutschen Souveränität und die Truppenpräsenz der Alliierten zu einem wichtigen Thema machen. Insbes. in der Zeit des Kalten Krieges war das Bekenntnis zum Status quo und zum westlichen Bündnis gewissermaßen kriegswichtig; die zunächst von der SPD und anderen Organisationen ausgehende Kritik an der Westintegration war schließlich nicht deshalb überwunden worden, um sie später in juristischem Gewand wiederauferstehen zu lassen. Konflikte mit den Alliierten waren überdies selten oder wurden jedenfalls unter der Decke gehalten; warum also sollte man schlafende Hunde wecken? Dazu kam (und kommt), daß im Regelfall kein rechtsförmiges Verfahren zur Verfügung steht, um Meinungsverschiedenheiten im Hinblick auf die Truppenstatio-

nierung zu klären: Man riskiert sofort diplomatische Verwicklungen, ohne gleichzeitig mit Fortschritten in der Sache selbst rechnen zu können.

In der Gegenwart haben sich die Dinge verändert. Schon zu Beginn der 80er Jahre wiesen Mitglieder der Friedensbewegung nachhaltig auf das Souveränitätsdefizit der Bundesrepublik hin. Die Argumente beunruhigten den etablierten Wissenschaftsbetrieb allerdings nur wenig. Die Stationierung der Pershing II-Raketen verbreitete seit 1984 ein so großes Ohnmachtsgefühl, daß sich nur noch wenige Aktivitäten durchführen ließen. Der Abschluß des INF-Vertrags könnte zwar als nachträglicher Sieg der Friedensbewegung interpretiert werden - die tatsächliche Wahrnehmung ist aber eher die, nunmehr sei ganz ohne eigenes Zutun der entscheidende Durchbruch zu einer Welt ohne Massenvernichtungswaffen geschafft. Die noch immer in großer Zahl in der Bundesrepublik stationierten Raketen sind daher in der Gegenwart nicht der Auslöser für die neue Souveränitätsdebatte.

In der Wahrnehmung der Öffentlichkeit wie vieler Juristen stehen andere Konflikte im Mittelpunkt. Die Flugzeugabstürze von Ramstein und Remscheid haben zahlreiche Mitbürger schockiert, Tiefflüge deutscher und eben auch alliierter Stellen werden als nicht mehr hinnehmbare Beeinträchtigung der Lebensqualität angesehen. Die Tatsache, daß eine Gruppe von Militärs existiert, die verschwundene Nuklearwaffen aufspüren soll und die dabei vermutlich alles andere als konventionelle Mittel anwenden würde, hat berechtigte Befürchtungen ausgelöst. Daß die alliierten Truppen auf dem Boden der Bundesrepublik ein Todesurteil verhängen (aber nicht vollstrecken) können, hat einen zusätzlichen Fragebedarf geschaffen: Darf dies alles in der Bundesrepublik geschehen, ohne daß deutsche Stellen etwas dagegen unternehmen können? Die Frage laut auszusprechen ist dadurch leichter geworden, daß die "Bedrohung aus dem Osten" immer irrealer wird. Die Tatsache, daß der sowjetische Generalsekretär in der Popularitätsskala an zweiter Stelle hinter dem Bundespräsidenten steht, ist dafür nur ein Indiz. Die in-

ternen Schwierigkeiten, die sich immer deutlicher in der Sowjetunion und den Staaten Osteuropas zeigen, sind viel wichtiger: Die Gefahr scheint heute eher darin zu bestehen, daß an die Stelle der Angst ein allzu vordergründiges Überlegenheitsgefühl tritt.

II. Der unsichere Nationalismus

Die veränderten Umstände geben die Chance, deutlicher und konsequenter als bisher danach zu fragen, ob die Präsenz alliierter Truppen in der Bundesrepublik mit unseren eigenen Interessen, mit den Interessen der hier lebenden Bevölkerung vereinbar ist. Dabei stellt man jedoch fest, daß das Bisherige nicht einfach aus den Köpfen verschwindet. Wir sind es nicht gewohnt, auch nur das Wort "national" zu gebrauchen, um damit die Betroffenheit aller hier Lebenden zum Ausdruck zu bringen. Wenn man gleichwohl diesen Schritt wagt, geht man gleichzeitig zwei Risiken ein.

Auf der einen Seite droht die Vereinnahmung durch Positionen, die noch heute mit der ersten Strophe des Deutschlandliedes sympathisieren und die in etwas zeitgemäßerer Form vom "Modell Deutschland" sprechen. Dies ist nicht meine Position. Recht auf die eigene Identität bedeutet nicht, sich anderen überlegen zu fühlen oder gar Ansprüche an sie zu richten. Die Nation Bundesrepublik hat gute wie schlechte Seiten - nicht anders als die Nation Frankreich, die Nation Griechenland oder die Nation Schweden.

Auf der anderen Seite wird betont, der Nationalstaat sei im Absterben begriffen. EG, NATO und UNO würden dies dokumentieren; zahllose Probleme wie insbes. der Umweltschutz ließen sich sowieso nicht mehr im nationalen Rahmen regeln. Heißt es deshalb nicht, zu einer hoffnungslos überholten, altmodischen Position zurückzukehren, ein Stück De-Modernisierung zu propagieren? Am liebsten wäre manchen die Weltregierung am UNO-

Sitz - selbstredend demokratisch gewählt, vom Geist der Toleranz durchdrungen und sicherlich auch von einer Menge deutscher Rechts- und Sozialstaatlichkeit beeinflusst. Auch eine solche "internationalistische" Position kann ich mir nicht zu eigen machen. Niemand wird ernsthaft bestreiten, daß es die globalen Probleme gibt, deren Überwindung nicht mehr im Rahmen des Nationalstaats möglich ist. Dennoch bedeutet dies nicht, daß man diesen deshalb über Bord werfen könnte oder sollte: Ein großer Teil der Entscheidungen, die unser Leben gestalten, wird allen supranationalen Institutionen zum Trotz weiter in Bund, Ländern und Gemeinden getroffen. Auch hat die Bundesrepublik ihre eigene politische Kultur, deren Ausbau ein zentrales Anliegen sozialdemokratischer Politik ist. Wenn wir uns an den Wahlspruch von Willy Brandt aus dem Jahre 1972 erinnern, wo auf allen großen SPD-Plakaten stand: "Wir können stolz sein auf unser Land", so sollten wir dies weniger auf die Exportziffern beziehen: Viel wichtiger ist die Fähigkeit, Probleme aufzugreifen und sie in einen demokratischen Prozeß einzubringen. Wir haben deshalb Grund zur Genugtuung darüber, daß wir früher als andere die Risiken bestimmter Techniken erkannt und früher als andere uns um Umweltschutz gekümmert haben. Daß das bisher Unternommene bei weitem nicht ausreicht, steht auf einem anderen Blatt.

Zur nationalen Identität der Bundesrepublik muß es auch gehören, daß sie eine multikulturelle Gesellschaft wird. Die Tatsache, daß nationale Minderheiten hier leben, die man einst als "Gastarbeiter" ins Land gerufen hat, sollte nicht nur als Problem notdürftiger Gleichheit begriffen werden. Vielmehr geht es darum, ausländischen Mitbürgern volle politische Mitgestaltung zu sichern. Andere kulturelle Standards dürfen nicht als Bedrohung sondern sollten als Bereicherung empfunden werden. Gerade darin läge ein entscheidender Punkt, der die Identifikation mit diesem Gemeinwesen erleichtert.

III. Die Frage nach der Truppenstationierung

Kehren wir zu den konkreten juristischen Fragen zurück. In Absprache mit den Veranstaltern soll es in meinem Beitrag darum gehen, das allgemeine Problem der Truppenstationierung zu behandeln. Wie sind die Rechtsgrundlagen beschaffen, die die ausländische Truppenpräsenz in der Bundesrepublik rechtfertigen (sollen)? Welchen Einfluß besitzen deutsche Stellen auf die Stationierung und den Einsatz bestimmter Waffen? Welche Möglichkeiten existieren, um militärische Aktionen außerhalb des NATO-Gebietes vom Territorium der Bundesrepublik aus zu unterbinden? Liegt im Einzelfall eine Einschränkung unserer Souveränität vor? Ist diese mit völkerrechtlichen Grundsätzen zu vereinbaren?

IV. Rechtsgrundlage der Truppenstationierung

Die Präsenz ausländischer Truppen in der Bundesrepublik läßt sich theoretisch auf drei verschiedene Rechtsgrundlagen stützen.

1. NATO-Vertrag

Ausländische Truppen können einmal deshalb in der Bundesrepublik stationiert sein, weil wir Mitglied der NATO sind. Der NATO-Vertrag als solcher sieht allerdings nur eine (eingeschränkte) Beistandsverpflichtung vor, enthält aber keine konkreten Vorgaben für die Truppenstationierung. Diese ergibt sich vielmehr erst aus Beschlüssen des NATO-Rats, der darüber entscheidet, wieviele Truppen welcher Nationalität in welchem Staat stationiert werden. Von "Entscheidung" zu sprechen ist allerdings juristisch höchst angreifbar: Man ist sich darüber einig, daß der NATO-Rat lediglich Empfehlungen aussprechen kann, an die sich der einzelne Mitgliedstaat nicht halten muß. Gerade mit Rücksicht auf diese relativ geringe "Verrechtlichung" bestehen keine grundsätzlichen völkerrechtlichen Bedenken in bezug auf die hier getroffenen Maßnahmen: Die

Souveränität des Mitgliedstaats ist letztlich nicht berührt, wenn er sich jederzeit aus einzelnen (oder allen) Planungen zurückziehen und die Zuordnung seiner Streitkräfte zum integrierten NATO-Kommando rückgängig machen kann. Probleme können sich insoweit lediglich auf der ungleich konkreteren Ebene ergeben, wie die Befugnisse der einmal stationierten Truppen im einzelnen abzugrenzen sind. NATO-Truppenstatut, Zusatzabkommen und Unterzeichnungsprotokoll enthalten dazu zahlreiche Aussagen, deren Tragweite in anderem Zusammenhang zu analysieren ist.

2. Art.4 Abs.2 Satz 2 Deutschlandvertrag in Verbindung mit dem Stationierungsvertrag

In Art.4 Abs.2 Satz 2 des sog. Deutschlandvertrages hat sich die Bundesrepublik damit einverstanden erklärt, daß vom NATO- und WEU-Beitritt an "Streitkräfte der gleichen Nationalität und Effektivstärke" wie zu jenem Zeitpunkt in der Bundesrepublik stationiert werden dürfen. Satz 3 hebt mit Rücksicht auf die Souveränität der Bundesrepublik die Notwendigkeit einer Zustimmung hervor und verweist insoweit auf einen besonderen Vertrag. Dieser ist als sog. Stationierungs- oder Aufenthaltsvertrag gleichzeitig mit dem Deutschlandvertrag abgeschlossen worden und in Kraft getreten. In seinem Art.1 Abs.1 wiederholt er die Formulierung des Art.4 Abs.2 Satz 2 Deutschlandvertrag, während Art.1 Abs.2 die wichtige Aussage hinzufügt, daß die Effektivstärke der in der Bundesrepublik stationierten Streitkräfte "mit Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland" jederzeit erhöht werden kann.

3. Truppenstationierung aufgrund des "Deutschlandvorbehalts" in Art.2 Deutschlandvertrag?

Als letzte Möglichkeit für eine Stationierung kommen die Vorschriften des Art.4 Abs.2 Satz 1 Deutschlandvertrag in Verbindung mit Art.2 Generalvertrag in Betracht. Dort ist von den

"bisher ausgeübten oder innegehabten und weiterhin beizubehaltenden" Stationierungsrechten die Rede. Warum diese weiterbestehen, bestimmt Art. 2 Satz 1. Da die internationale Lage bisher die Wiedervereinigung Deutschlands und den Abschluß eines Friedensvertrags verhindert habe, behalten die drei Mächte die "bisher von ihnen ausgeübten oder innegehabten Rechte und Verantwortlichkeiten in bezug auf Berlin und auf Deutschland als Ganzes einschließlich der Wiedervereinigung Deutschlands und einer friedensvertraglichen Regelung." Inhaltlich werden diese Befugnisse insbes. durch die sog. Berliner Erklärung vom 5.6.1945 bestimmt, wonach die vier Siegermächte die höchste Gewalt in Deutschland übernommen haben.

4. Vorrang des NATO-Rechts

Die Tatsache, daß Stationierungsrechte auf drei verschiedene Rechtsgrundlagen gestützt werden könnten, bedeutet nicht, daß sie auch tatsächlich darauf gestützt werden. Außerdem stellt sich die Frage, ob Deutschland- und Aufenthaltsvertrag eigentlich auch heute noch unveränderte Geltung besitzen. Ich konzentriere mich im folgenden auf den Deutschlandvertrag, da der Stationierungsvertrag im Grunde nur ausführenden Charakter hat.

Eine Besonderheit besteht zunächst insoweit, als die Unterschrift unter den Deutschlandvertrag in einem Zeitpunkt geleistet wurde, als die Bundesrepublik noch kein souveräner Staat war. Auch faktisch war ihre Handlungsfreiheit erheblich beschränkt. Zum zweiten kennt der Deutschlandvertrag keine zeitliche Befristung; eine Revision im Sinne einer Überprüfung ist nur für den Fall der Wiedervereinigung oder vergleichbare andere Änderungen der Rahmenbedingungen vorgesehen. Zum dritten ist die vorgesehene Einschränkung der Souveränität außerordentlich weitreichend. Bei Art. 4 Abs. 2 Satz 2 Deutschlandvertrag hängt der Umfang des Eingriffs in die deutsche Souveränität davon ab, wie man den Begriff "Effektivstärke" bestimmt. Betrifft er lediglich die Mannschaften

oder bezieht er auch die Bewaffnung mit ein? Handelt es sich um einen statischen oder um einen dynamischen Begriff, der die Aufrechterhaltung des 1955 bestehenden Kräfteverhältnisses zwischen West und Ost rechtfertigen könnte? Hier werden vielfältige Antworten gegeben; wo meine persönliche Präferenz liegt, soll im vorliegenden Zusammenhang nicht interessieren. Entscheidend ist, daß die Souveränität gerade mit Rücksicht auf diese Unsicherheit eine "offene Flanke" besitzt. Erst recht gilt dies für den "gesamtdutschen Vorbehalt" nach Art. 2 Satz 1, der dann seine volle Tragweite entfaltet, wenn der Tatbestand "Wiedervereinigung" sich als politische Möglichkeit abzeichnet. Wichtig ist dabei insbes., daß die Berliner Erklärung vom 5.6.1945 weit über die einer Besatzungsmacht durch Art. 43 der Haager Landkriegsordnung eingeräumte Befugnis hinausgeht, die öffentliche Ordnung wiederherzustellen und zu sichern. Schließlich muß man sich fragen, inwieweit der in Art. 2 Ziffer 1 der UN-Charta niedergelegte Grundsatz der souveränen Gleichheit nicht "hundertjährige Hypotheken" verbietet.

Über die Konsequenzen, die all dies hat, ist bisher kaum nachgedacht worden. Auch im vorliegenden Zusammenhang kann eine weitere Vertiefung unterbleiben. Soweit ersichtlich, vertreten die Westalliierten nicht den Standpunkt, eine Truppenpräsenz auch gegen den Willen der Bundesrepublik aufrechterhalten zu wollen. Derartiges mag für die Vier-Mächte-Rechte in bezug auf Berlin, die Militärmissionen und andere, aus dem Deutschlandvorbehalt abgeleitete Einzelrechte gelten: Die Truppenpräsenz als solche stützt sich ausschließlich auf das NATO-System. Dies wird nicht zuletzt daran deutlich, daß die Einzelfragen der Stationierung NATO-spezifisch geregelt sind, eine entsprechende Abgrenzung der Hoheitsbereiche im Zusammenhang mit Art. 4 Abs. 2 Satz 2 Deutschlandvertrag und dem gesamtdutschen Vorbehalt jedoch fehlt. Es mag zwar sein, daß die Westalliierten gewissermaßen nachträglich die Rechtsgrundlage auswechseln und sich auch auf die beiden genannten Bestimmungen des Deutschlandvertrags stützen könnten: Solange sie dies nicht tun, sollten wir uns nicht eine größere Abhän-

gigkeit zuschreiben als sie in Wirklichkeit besteht. Es gibt vielleicht keinen rechtlichen, aber einen faktisch-politischen Vorrang des NATO-Systems. Dies auch juristisch ausdrücklich festzuschreiben, könnte Ziel möglicher Verhandlungen sein.

V. Einfluß auf die Stationierung von Massenvernichtungswaffen

1. Rechtliche Möglichkeiten nach den Bündnisverträgen

Auf der Basis des NATO-Vertrages ist die Stationierung von Massenvernichtungswaffen auf dem Territorium eines Bündnispartners nur mit seiner Zustimmung möglich. Dies ist völlig unbestritten. Genauso gilt, daß die Stationierung nur solange aufrechterhalten werden darf, wie der Konsens fort dauert: Widerspricht das Stationierungsland dem weiteren Verbleiben der Waffen, müssen sie abgezogen werden.

Im Rahmen von Deutschland- und Aufenthaltsvertrag wäre die Rechtsstellung der Bundesrepublik sehr viel ungünstiger. Ob die Stationierung neuer Waffen die "Effektivstärke" erweitert, ist - wie gesagt - umstritten. Ebenso unklar ist, ob eine einmal erteilte Zustimmung wieder zurückgenommen werden kann.

Orientiert man sich am Grundsatz der in Art.1 Abs.2 des Deutschlandvertrags eingeräumten Souveränität, müßte man dieses Recht bejahen; sieht man statt dessen eigene Rechte der Bundesrepublik mehr oder weniger als die regelungsbedürftige Ausnahme an, so besteht hier keine Entscheidungsfreiheit.

2. Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz

Von der völkerrechtlichen ist die verfassungsrechtliche Seite zu unterscheiden. In seiner Pershing- und seiner C-Waffen-Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht die Souveränitätsfrage im Grunde umgangen. Zwar wird zunächst richtig festgestellt, daß die Stationierung von Massenvernichtungs-

waffen bei gleichzeitiger Entscheidungsgewalt nicht-deutscher Stellen einen Eingriff in die Souveränität darstellt. Es folgt dann jedoch ein recht abenteuerlicher gedanklicher Weg: Der amerikanische Präsident handle als Organ des NATO-Bündnisses, eine Delegation von Hoheitsgewalt sei daher durch Art. 24 Abs. 1 oder Art. 24 Abs. 2 GG gerechtfertigt. Daran sind zwei Dinge erstaunlich.

Zum einen beruht die NATO-Kommandostruktur auf Empfehlungen und freiwilligem Konsens. Dies schließt es aus, von einem Organ des Bündnisses zu sprechen, da jede verbindliche Kompetenzbeschränkung und Kontrolle fehlt.

Zum zweiten - und das ist noch viel gravierender - gibt es weder ein rechtliches noch ein politisches Mittel, den amerikanischen Präsidenten daran zu hindern, nicht als oberster NATO-Kriegsherr sondern als Oberbefehlshaber der US-Streitkräfte zu handeln. Ihm steht es jederzeit frei, die Kommandostrukturen der US-Armee zu benutzen und so an allen Drohungs- und Einsatzplänen der NATO vorbei die ihm richtig erscheinende, allein am amerikanischen Interesse orientierte Politik durchzusetzen. Darin läge angesichts der rechtlichen Unverbindlichkeit der Bündnisempfehlungen nicht einmal ein Völkerrechtsbruch. Diese Form von Souveränitätseinschränkung läßt sich nicht mit Art. 24 GG vereinbaren, da sich ein ausländisches Staatsoberhaupt auch bei wohlwollendster Interpretation nicht als "zwischenstaatliche Einrichtung" im Sinne des Art. 24 Abs. 1 oder als "kollektives Sicherheitssystem" im Sinne des Art. 24 Abs. 2 GG qualifizieren läßt. Das Bundesverfassungsgericht hat darauf mit dem alten und probaten Mittel der Problemverdrängung reagiert - mit der Feststellung, der amerikanische Präsident handle als Organ des Bündnisses, war die äußerste Grenze des Nachdenkens erreicht. Erst recht wurde die Frage nicht mehr aufgegriffen, ob es die Verfassung eigentlich zuläßt, das Schicksal der eigenen Bevölkerung überhaupt in einem militärstrategischen Kalkül auf Spiel zu setzen - dies wäre in der Tat das Ende aller Aufrüstungsbe-mühungen gewesen.

VI. Militäraktionen gegen Drittstaaten vom deutschen Territorium aus?

Neben der Bewaffnung ist der "Auftrag" der hier stationierten Streitkräfte von wesentlicher Bedeutung. Sollen sie lediglich einen potentiellen Gegner abschrecken und für den Fall, daß dies nicht gelingt, der Bündnisklausel des NATO-Vertrags eine reale Grundlage geben? Oder handelt es sich um eine Militärpräsenz, die im Rahmen des Völkerrechts für beliebige Zwecke verwendet werden kann?

Bewegt man sich hier zunächst im Rahmen des NATO-Systems, so steht nur eine Verwendung zu Verteidigungszwecken innerhalb des geographischen Raumes in Frage, für den sich die NATO als zuständig erklärt hat. Libyen, Israel oder die Golfregion zählen nicht dazu. Sollten insoweit Einsatzplanungen der NATO bestehen, wäre dies ein Verstoß gegen ihre eigene Grundlage.

Legt man statt dessen das "Reserverecht" des Deutschlandvertrags zugrunde, so wird die Situation sehr viel schwieriger. Zwar ist der gesamtdeutsche Vorbehalt nach Art. 2 Satz 1 final auf das Thema Wiedervereinigung und Friedensvertrag beschränkt, so daß die Verwendung der Truppen für andere Zwecke ausscheidet. Im Rahmen des Art. 4 Abs. 2 Satz 2 Deutschlandvertrag ist jedoch Entsprechendes nicht mit Sicherheit festzustellen, so daß ein anderes Ergebnis denkbar wäre. Solange die Alliierten sich jedoch darauf nicht berufen, dürfen sie die hier vorhandene Infrastruktur nicht ohne Zustimmung der Bundesrepublik für Einsätze außerhalb des NATO-Gebiets benutzen. Liegt die Zustimmung allerdings vor, sind keine völkerrechtlichen Einwendungen ersichtlich.

Verfassungsrechtlich wenig geklärt ist die Frage, ob es das Grundgesetz eigentlich verbietet, militärische Aktionen eines Bündnispartners gegenüber Drittstaaten zu unterstützen - sei es, daß die Zustimmung zur Nutzung der hier stehenden Infrastruktur erteilt, sei es, daß darüber hinaus auch von

deutschen Stellen positive Hilfe geleistet wird. Daß man die Bundeswehr in solchen Fällen nicht heranziehen dürfte, liegt außer Zweifel, ist sie doch auf ihren Verteidigungsauftrag festgelegt. Das Gleiche gilt jedoch auch für andere Maßnahmen bis hin zur Zustimmung, läßt sich die strikte Ausrichtung auf die Verteidigung im Bündnis doch nicht allein auf die Bundeswehr beschränken; sie ist Schranke jeder deutschen Staatsgewalt.

VII. Perspektiven

Die Souveränität der Bundesrepublik existiert, aber sie ist mit zahlreichen Hypotheken belastet. Je mehr die Vorstellung einer Bedrohung von außen in den Hintergrund rückt, um so stärker ist das Bedürfnis nach Normalisierung, nach Herstellung vollständiger Souveränität. Der Weg hierzu führt über Verhandlungen, die sich zunächst auf jene Friktionen beziehen sollten, die die Truppenpräsenz im Alltag mit sich gebracht hat. Darüber hinaus sollte jedoch auch die grundsätzliche Dimension angegangen werden. Es wäre verhängnisvoll, würde die deutsche Souveränität zum KampftHEMA, das nicht mehr nach den Regeln der Vernunft behandelt und gelöst wird.

Dokumentation

Gustav-Radbruch-Forum 1989:

40 Jahre

**Bundesrepublik Deutschland
und Alliierte Rechte.**

SPD